

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.06.1968

Geschäftszahl

1561/67

Rechtssatz

Der bloße Besitz von Grundvermögen im Inland begründet für eine ausländische Kapitalgesellschaft noch keine Betriebsstätte und demnach auch keine Gewerbesteuerpflicht.